

Staatssekretär

Vorsitzende des Sozialausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Katja Rathje-Hoffmann, MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

nachrichtlich
Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen
Landtags
Frau Kristina Herbst, MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1449

Präsidentin des Landesrechnungshofes
Frau Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

15. Mai 2023

Aktenvorlagebegehren nach Art. 29 Abs. 2 der Landesverfassung

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat in seiner 13. Sitzung beschlossen, „gemäß Art. 29 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung, sämtliche Akten aus dem Verfügungsbereich der Landesregierung einschließlich vorhandener Aktenverzeichnisse, sämtlichem Schriftverkehr, E-Mails, Telefon- und Gesprächsvermerken, Notizen, Verträgen, Förderanträgen und -bescheiden, Beschlussvorlagen und jeder Art von Protokollen zu folgenden Vorgängen dem Sozialausschuss vorzulegen: - Entscheidungen über Krankenhausinvestitionen nach §§ 11 ff. Landeskrankenhausgesetz sowie Beratungen und Beschlüsse des Landeskrankenhausausschusses seit 2019 bezüglich folgender Klinikbetriebe: imland gGmbH, Regio Kliniken GmbH sowie Sana Kliniken Lübeck GmbH.“

Die Pflicht zur Aktenvorlage folgt aus Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Landesverfassung. Akten sind hierbei willentlich zusammengeführte Unterlagen und elektronische Dokumente, die eine bestimmte Angelegenheit betreffen und sich im Verfügungsbereich der Landesregierung befinden (vgl. Nds StGH, Urteil vom 24. Oktober 2014 - StGH 7/13, NordÖR 2015, 16, 19 m.w.N.) – hier also die Unterlagen bzw. Verfahrensakten zu den §§ 11 ff. LKHG-Verfahren und die Unterlagen zu den Beratungen aus dem Landeskrankenhauseusschuss. Das fachlich zuständige Ministerium hat mehrfach im Ausschuss und per Schreiben an den Ausschuss transparent über den Stand der Bearbeitung des Aktenvorlagegehrens unterrichtet.

Die vorzulegenden Akten wurden nunmehr auf zwei Notebooks überspielt. Mit anliegendem Schreiben werden diese dem Landtag überreicht. Die vorzulegenden Akten umfassen dabei den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 12. Januar 2023 (Beschlussdatum des Vorlagebegehrens).

Auf den Notebooks befinden sich jeweils 25 pdf-Dateien, welche in verschiedene Rubriken unterteilt wurden:.

- Insgesamt 6 Akten mit der Ordnungsnummer 01 umfassen die Bau- und Planungsakten der betroffenen Häuser.
- Insgesamt 4 Akten mit der Ordnungsnummer 02 umfassen chronologisch nach Jahren die Fortschreibungen des Investitionsprogramms.
- Insgesamt 11 Akten mit der Ordnungsnummer 03 beinhalten die jeweiligen Sitzungen des Landeskrankenhauseusschusses (ehemalig Beteiligtenrunde) innerhalb des durch das Aktenvorlagebegehren eingegrenzten Zeitraums.
- Insgesamt 2 Akten mit der Ordnungsnummer 04 umfassend die Unterlagen zu den Zukunftsdiskussionen zu imland gmbH und Regio Kliniken GmbH.
- Eine Akte mit der Ordnungsnummer 05 umfasst die zugelieferten Unterlagen aus der Staatskanzlei.
- Eine Akte mit der Ordnungsnummer 06 umfasst die zugelieferten Unterlagen aus dem Sozialministerium.

Um die Auffindbarkeit von Akteninhalten und damit die Benutzerfreundlichkeit für die Abgeordneten zu verbessern, wurde ein Inhaltsverzeichnis beigefügt. Daneben bieten die jeweiligen Aktenverzeichnisse der beigefügten Dateien innerhalb der pdf-Dokumente eine gute Übersicht.

Die in den pdf-Dateien wiedergegebenen Aktenbestandteile werden weitgehend ungeschwärzt in Dateiform zur Verfügung gestellt. Die Dateien und ihr Inhalt müssen deshalb **vertraulich behandelt werden**, denn hier sind unmittelbar Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des jeweils betroffenen Klinikträgers berührt. Dabei werden als Aktenbestandteil beispielsweise auch interne Gutachten der Klinikträger oder medizinische Konzepte, die Bestandteil der weiteren Planungs- und Bauentscheidungen sind bzw. werden können, ebenfalls ungeschwärzt zur Verfügung gestellt. Weiterhin werden Namen und Kontaktdaten nicht nur der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses, sondern auch die der Vertragspartnerinnen und -partner genannt, so dass im Einzelfall Persönlichkeitsrechte betroffen sein können.

Die vorgenommenen Schwärzungen sind erfolgt, um die Belange anderer Krankenhäuser, Krankenhausträger und weiterer ggf. Betroffener, die von dem Aktenvorlagebegehren nicht erfasst sind, zu schützen. Das gilt für die Protokolle des Landeskrankenhausausschusses (ehemalig Beteiligtenrunde) (Ordnungsnummer 03) und die Fortschreibungen des Investitionsprogramms (Ordnungsnummer 02). Hier wurde die Darstellung ausschließlich auf die im Aktenvorlagenbegehren genannten Klinikbetriebe beschränkt. Die Schwärzungen betreffen insofern, umgekehrt, jeweils Maßnahmen von Krankenhäusern und deren -trägern, die nicht von dem Aktenvorlagebegehren erfasst sind. Diese Schwärzungen sind erforderlich, da ansonsten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse konkurrierender Klinikträger betroffen wären.

Dokumente innerhalb der Akten, die nicht die Thematik des Vorlagebegehrens – Entscheidungen über Krankenhausinvestitionen nach §§ 11 ff. Landeskrankenhausgesetz (LKHG) sowie Beratungen und Beschlüsse des Landeskrankenhausausschusses (ehemalig Beteiligtenrunde) seit 2019 bezüglich folgender Klinikbetriebe: imland gGmbH, Regio Kliniken GmbH sowie Sana Kliniken Lübeck GmbH – umfassen, wurden aus den Akten entfernt bzw. werden – da thematisch nicht einschlägig – nicht vorgelegt.

Die Vorlage von Akten wird im Übrigen abgelehnt, soweit im Hinblick auf die drei von dem Aktenvorlagebegehren betroffenen Klinikbetriebe Informationen aus dem Bereich der regierungsinternen Willensbildung offengelegt werden würden. Dies würde die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigen.

Nach Art. 29 Abs. 3 Satz 1 Landesverfassung gilt das Auskunftsrecht des Parlaments insofern nicht uneingeschränkt:

„Die Landesregierung kann die Beantwortung von Fragen, die Erteilung von Auskünften oder die Vorlage von Akten ablehnen, wenn dem Bekanntwerden des Inhalts gesetzliche Vorschriften oder Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen Einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen oder wenn die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt werden.“

Dies ist hier der Fall. Bei den drei von dem Aktenvorlagebegehren betroffenen Klinikbetrieben handelt es sich in allen Fällen um derzeit noch laufende Verfahren. Die bisher getroffenen Entscheidungen bzw. zu treffenden Entscheidungen der Anträge der imland gGmbH, Regio Kliniken GmbH sowie Sana Kliniken Lübeck GmbH sind, anders als Aktenvorlagebegehren der Vergangenheit, insofern keine in sich abgeschlossenen Vorgänge. Eine Pflicht der Regierung, parlamentarischen Informationswünschen zu entsprechen, besteht indes in der Regel nicht, wenn die Information zu einem Mitregieren Dritter bei Entscheidungen führen kann, die in der alleinigen Kompetenz der Regierung liegen. Diese Möglichkeit besteht bei Informationen aus dem Bereich der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen regelmäßig, solange die Entscheidung noch nicht getroffen ist. Die Kontrollkompetenz des Parlaments erstreckt sich daher grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge. Sie umfasst nicht die Befugnis, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen (siehe zum Ganzen BVerfG, Beschluss vom 17. Juni 2009 - 2 BvE 3/07; BVerfG, Urteil vom 17. Juli 1984 - 2 BvE 11/83, 2 BvE 15/83; BVerfG, Beschluss vom 30. März 2004 - 2 BvK 1/01; HessStGH, Urteil vom 24. November 1966 - P.St. 414; BremStGH, Entscheidung vom 1. März 1989 - St 1/88; Nds StGH, Urteil vom 24. Oktober 2014 - StGH 7/13, NordÖR 2015, 16, 19 m.w.N.).

Es werden daher insbesondere auch keine Protokolle der Staatssekretärsbesprechungen und des Kabinetts herausgegeben. Zum einen sind die vom Ausschuss erfragten Entscheidungen nach §§ 11 ff. LKHG (bei denen das Verfahren in der Regel mit einem Antrag beginnt und mit einem Bescheid endet) keine Entscheidungen der *Landesregierung*, sondern nach dem LKHG Entscheidungen des für das Gesundheitswesen zuständigen *Ministeriums*, unter dessen Leitung auch der Landeskrankenhausausschuss gebildet wird (vgl. § 5 LKHG). Diese fachlich, juristisch, politisch und für die öffentliche Kommunikation wichtige Unterscheidung war auch hier bei der Reichweite des Vorlagebegehrens zu Grunde zu legen. Und zum anderen würde aber – wenn man das Begehren auch auf die internen Beratungen der *Landesregierung* gerichtet sehen würde – die Herausgabe von Protokollen der Staatssekretärsbesprechungen und des Kabinetts sowie von internen Abstimmungen die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der Exekutive innerhalb der noch nicht abgeschlossenen Vorgänge beeinträchtigen.

Der sogenannte Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung stellt insofern eine verfassungsrechtlich gebotene Grenze des parlamentarischen Rechts auf eine Aktenvorlage dar. Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Nichtherausgabe von Akten, die den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betreffen, ist Ausfluss aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung und der Verpflichtung der Verfassungsorgane und ihrer Gliederungen zur gegenseitigen Rücksichtnahme. Die Funktionsfähigkeit der Regierung wäre eingeschränkt, wenn dieser Willensprozess grundsätzlich dem Landtag gegenüber offengelegt werden müsste. Das Bundesverfassungsgericht beschreibt in diesem Zusammenhang die Gefahr von „einengenden Vorwirkungen“ (vgl. BVerfG, Beschluss vom 30. März 2004 - 2 BvK 1/01).

Auch die Abwägung mit dem Informationsinteresse des Landtags führt zu keinem anderen Ergebnis. Insoweit ist insbesondere noch einmal darauf zu verweisen, dass Entscheidungen über die Krankenhausfinanzierung nicht im Kabinett beschlossen werden. Das Informationsinteresse des Landtags vermag das Interesse der Landesregierung am Schutz der Freiheit und Offenheit der Willensbildung innerhalb der Landesregierung in ihrem gubernativen Aufgabenbereich nicht zu überwiegen.

Gemäß Ziffer 5 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung vom 18. Dezember 1992 - geändert durch Vereinbarung vom 8. März 2018 über das Verfahren bei Aktenvorlageverfahren gemäß Art. 29 Abs. 2 Landesverfassung (LV) - stehen die Akten in der Regel zwei Wochen zur Verfügung. Aufgrund des Umfangs der Dateien, der Komplexität der Materie und der anstehenden Feiertage (18. Mai 2023 und 29. Mai 2023) verzichtet die Landesregierung auf die Einhaltung dieser Frist und stellt die Notebooks samt Dateien bis zum 16. Juni 2023 zur Verfügung.

Ich weise darauf hin, dass die Erörterung hinsichtlich der Akteninhalte damit nur in einer **nicht-öffentlichen Sitzung** erfolgen kann, soweit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und/oder Persönlichkeitsrechte berührt sein sollten.

Der Kreis der Einsicht nehmenden Personen und die Möglichkeiten der Einsichtnahme ist gem. Ziffer 5 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung vom 18. Dezember 1992 - geändert durch Vereinbarung vom 8. März 2018 - zu beschränken.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung für Herrn Staatssekretär Dr. Grundei


Dr. Otto Carstens
Staatssekretär

Anlagen
Zwei Notebooks mit pdf-Dateien